

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2015/2/18 Ro 2014/12/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2015

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

ABGB §1431;

ABGB §1432;

GehG 1956 §13a Abs1 idF 1966/109;

GehG 1956 §6;

1. ABGB § 1431 heute
2. ABGB § 1431 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1432 heute
2. ABGB § 1432 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung stellen grundsätzlich eine Materie des Privatrechts dar. Jedoch ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte dann nicht gegeben, wenn ein Vermögenszuwachs auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruht. Derartiges ist auch dann anzunehmen, wenn nach Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Zahlungen im Hinblick auf das frühere (noch) als bestehend angenommene Dienstverhältnis geleistet werden (vgl. E 22. November 2000, 2000/12/0213; VfGH E 27. Juni 2000, KI-23/97, VfSlg. 15870). Nichts anderes kann für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Disziplinarstrafe der Entlassung gelten. Die Zuständigkeit der Dienstbehörde, die irrtümlich (nämlich ohne Grundlage nach § 6 GehG 1956) überwiesenen Dienstbezüge zurückzufordern, folgt aus der - einen weiten Anwendungsbereich aufweisenden - Regelung des § 13a Abs. 1 GehG 1956, die auch bei Leistungen gilt, die im Hinblick auf ein schon beendetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erbracht worden waren. Dann kann aber aus Rückforderungsregeln in den §§ 1431 und 1432 ABGB keine Beschränkung der Kompetenz der Verwaltungsbehörden auf nur konkret rechtsgrundlose Leistungen abgeleitet werden (vgl. OGH B 27. April 2005, 3Ob19/05y). Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung stellen grundsätzlich eine Materie des Privatrechts dar. Jedoch ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte dann nicht gegeben, wenn ein Vermögenszuwachs auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruht. Derartiges ist auch dann anzunehmen, wenn nach Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Zahlungen im Hinblick auf das frühere (noch) als bestehend angenommene Dienstverhältnis geleistet werden vergleiche E 22. November 2000, 2000/12/0213; VfGH E 27. Juni 2000, KI-23/97, VfSlg. 15870). Nichts anderes kann für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Disziplinarstrafe der Entlassung gelten. Die Zuständigkeit der Dienstbehörde, die irrtümlich (nämlich ohne Grundlage nach Paragraph 6, GehG 1956) überwiesenen Dienstbezüge zurückzufordern, folgt aus der - einen weiten Anwendungsbereich aufweisenden - Regelung des Paragraph 13 a, Absatz eins, GehG 1956, die auch bei Leistungen gilt, die im Hinblick auf ein schon beendetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erbracht worden waren. Dann kann aber aus Rückforderungsregeln in den Paragraphen 1431 und 1432 ABGB keine Beschränkung der Kompetenz der Verwaltungsbehörden auf nur konkret rechtsgrundlose Leistungen abgeleitet werden vergleiche OGH B 27. April 2005, 3Ob19/05y).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2015:RO2014120031.J01

Im RIS seit

20.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at